

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2014

A. Problem und Ziel

Am 13. Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. 2008 II, S. 1420) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem hierzu vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ohne Einwendungen zugestimmt (BR-Drs. 760/08). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist daher in Deutschland geltendes Recht und verpflichtet die Bundesländer dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein progressives, inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Hierzu heißt es in Art. 24 Absatz 2:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“ Es sollen „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Inklusion im schulischen Bereich bedeutet, insoweit auch dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. Oktober 2011 über die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ folgend, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigten, ungehinderten, barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu den Angeboten des Bildungssystems, also des Unterrichts und der Erziehung in der Schule, der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens haben. Barrierefreiheit beschränkt sich hierbei nicht nur auf die Zugänglichkeit von Bauwerken, sondern bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Beeinträchtigung uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Regierungsparteien des Saarlandes haben sich in ihrem Koalitionsvertrag, den sie zur Umsetzung der Inklusion im Grundschulbereich durch eine Vereinbarung vom 27. Mai 2013 ergänzt haben, die Umsetzung des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zum Ziel gesetzt und Eckpunkte zum besseren gemeinsamen Lernen festgelegt.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf Besuch einer Regelschule für Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen um. Das den Erziehungsberechtigten obliegende Wahlrecht hat zur Folge, dass die tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Schulformen derzeit nicht verlässlich vorausgesagt werden kann.

Das bisherige integrative System bindet die Zuweisung von Förderschullehrkräften an den beantragten sonderpädagogischen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler. In den vergangenen zehn Jahren sind die Anzahl der Anträge und die daraus resultierenden Anerkennungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs massiv angestiegen. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder, die Förderschulen besuchen, trotz sinkender Schülerzahlen saarlandweit nahezu konstant geblieben. Zum Schuljahr 2012/13 hatten rund zehn Prozent der Kinder im Primarbereich einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf. Ein weiterer Anstieg der Meldungen wird bei Beibehaltung des geltenden Systems prognostiziert.

Durch die Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf können den anerkannten Integrationsmaßnahmen angesichts der enormen Personalknappheit beispielsweise in den Bereichen Lernen und Sprache in den Regelschulen gerade noch 1,5 bis zwei Lehrerwochenstunden für die Unterrichtserteilung durch ausgebildete Förderschullehrkräfte zugewiesen werden. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung wäre der Mehrbedarf an Lehrerstellen im Förderschulbereich nicht mehr durch einen Rückgriff auf die demografische Rendite darstellbar.

Im Rahmen der inklusiven Schule sollen Förderschullehrkräfte künftig fest einer Regelschule zugeteilt werden und können so zunächst die Lehrkräfte der Grundschule vor Ort in ihrer Arbeit unterstützen. Die derzeit vorhandenen Ressourcen an Förderschullehrkräften können damit effektiver eingesetzt werden. Der hierdurch entstehende Mehrbedarf ist in der Planung zum Einsatz der demografischen Rendite berücksichtigt.

2. Vollzugaufwand**E. Sonstige Kosten**

Der Gesetzesentwurf knüpft an die im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz seit 2003 bestehenden Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit an: Bereits durch die dort getroffenen Regelungen sind die Schulträger gehalten, bestehende Bauten – worunter auch die öffentlichen Schulen fallen – entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird Gespräche mit den betroffenen Schulträgern führen, um die erforderlichen Umsetzungsschritte für die Barrierefreiheit an den saarländischen Schulen zu erarbeiten.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur.

G e s e t z**zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2014****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. 2014 I S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erziehungsauftrag“ ein Komma und die Wörter „Inklusive Teilhabe“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Alle Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können.“

bb) Im neuen Satz 2 werden das Wort „Daher“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt und nach dem Wort „Schüler“ das Wort „auch“ eingefügt.

2. § 3a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundschule ist die Schule, die von allen Kindern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht besucht werden muss. Sie führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere Bildung. Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Die Klassenstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase) werden von den Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren durchlaufen (flexible Verweildauer). Es kann jahrgangs- und klassenübergreifend unterrichtet werden. Eine Versetzungsentscheidung findet erstmals am Ende der Klassenstufe 3 statt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. Die Barrierefreiheit ist im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die §§ 3a und 3b bleiben hiervon unberührt.

(2) Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung, in der auch Vorschriften über die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören sowie Sprache, über das förderdiagnostische Vorgehen, über die Zusammenarbeit und die Verteilung der Aufgaben zwischen den Lehrkräften, insbesondere mit unterschiedlichen Lehrbefähigungen, sowie zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen und zum Verfahren enthalten sind.

(3) Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten (§ 5 Absatz 4 Schulpflichtgesetz).“

4. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a
Förderschulen, Förderzentren, Hausunterricht, Sonderunterricht und besondere Fördermaßnahmen

(1) Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten geführt werden (§ 4 Absatz 2). In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler nach der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung – auch in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam – unterrichtet werden, insbesondere, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(2) An Förderschulen, die einen Bildungsgang anbieten, in welchem nach den Lehrplänen der Schulen der Regelform unterrichtet wird (zielgleiche Unterrichtung), durchlaufen die Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsgangs die Klassenstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase) in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren (flexible Verweildauer). Es kann jahrgangs- und klassenübergreifend unterrichtet werden.

(3) An Förderschulen erfolgt eine Versetzungsentscheidung erstmals am Ende der Klassenstufe 8.

(4) Die Förderschulen sollen

1. die Behinderung beheben oder deren Folgen mildern und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln und auf die berufliche Bildung vorbereiten,
2. auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen der Regelform hinwirken sowie
3. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, beraten.

Die Förderschulen können nach Maßgabe ihres jeweiligen Unterrichts- und Erziehungsauftrags zu den in den Schulen der Regelform vorgesehenen Abschlüssen führen. Wenn die Anerkennung für eine sonderpädagogische Unterstützung aufgehoben wird, ist die Schülerin oder der Schüler in eine Schule der Regelform einzugliedern.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann sonderpädagogische Förderzentren, auch als Beratungs- und Kompetenzzentren, einrichten.

(6) Schülerinnen und Schülern, die nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Krankenhausunterricht oder Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Schülerinnen und Schülern, deren Förderung an einer Schule nicht möglich ist, kann Sonderunterricht erteilt werden.

(7) Förderschulen können zur Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und geistige Entwicklung vorliegen, mit einer Kindertageseinrichtung kooperieren.

§ 4b Sprachfördermaßnahmen

Für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, finden an den Schulen verpflichtende Sprachfördermaßnahmen statt, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten. Die Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

5. In § 5a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5“ durch die Wörter „mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören“ ersetzt.
6. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „in einer Schule der Regelform“ ersetzt.
7. § 31 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
8. In § 43 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „§ 9 Absatz 5 Satz 2“ die Wörter „sowie die in § 3 a Absatz 1 Satz 5 und § 4 a Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
9. In § 45 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „und den Pflichtbesuch des Schulkindergartens“ gestrichen.
10. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) § 4 Absatz 1 ist ab dem Schuljahr 2014/2015 auf die Grundschulen anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten einer nach § 4 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ist die auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung ergangene Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschulen weiter anzuwenden.

(2) § 4 Absatz 1 und 2 sowie die auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung sind im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich aufsteigend beginnend ab dem Schuljahr 2016/2017 in Klassenstufe 5 befinden. Im Bereich der beruflichen Schulen sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich aufsteigend beginnend ab dem Schuljahr 2018/2019 in den Eingangsklassen der beruflichen Schulen befinden. Soweit ein vollständiges Aufwachsen noch nicht erfolgt ist, ist § 4 Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung auslaufend weiter anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Schulpflichtgesetzes**

Das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 230) sowie durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „den vom Kind besuchten Kindergarten“ durch die Wörter „die vom Kind besuchte Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die bei den Kindertageseinrichtungen vorhandenen personenbezogenen Daten des Kindes über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt können, wenn und soweit dies zur Erziehung und Förderung des Kindes in der Schule erforderlich ist, von der Schul- oder Amtsärztin oder dem Schul- oder Amtsarzt anlässlich der schulärztlichen Untersuchung sowie von der Schulleitung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens herangezogen werden. Eine Heranziehung dieser Daten bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 1 ist zulässig, wenn sich nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens Anhaltspunkte ergeben haben, dass dies zur Erziehung und Förderung des Kindes in der Schule erforderlich ist.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „ § 4a Absatz 7“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „gemäß § 4 Abs. 8 SchoG“ gestrichen.

bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Schulpsychologen“ die Wörter „und gegebenenfalls des zuständigen Förderzentrums“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase (§ 3a Absatz 1 Satz 4 oder § 4a Absatz 2 Satz 1 SchoG) in drei Schuljahren (flexible Verweildauer), werden lediglich zwei Schuljahre auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 Absatz 2) wird im Regelfall auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet.“

4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Bildungssystem

(1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und einer Gemeinschaftsschule erfüllt.

(2) Frühestens nach dem Besuch der Grundschule kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer anderen öffentlichen Schule mit gymnasialem Bildungsgang erfüllt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, besuchen grundsätzlich eine Schule der Regelform im Sinne des § 3a SchoG. Sofern keine Unterrichtung an einer Schule der Regelform erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler entsprechend des Vorliegens der Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung zum Besuch der für sie geeigneten besonderen Schulen (Förderschulen) im Sinne des § 4a Absatz 1 SchoG oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer Förderschule (§ 4a Absatz 1 SchoG) erfüllt werden. In Ausnahmefällen ist der Besuch einer Förderschule auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, wenn das Kindeswohl, insbesondere der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, dies dringend erfordert und die Möglichkeiten der Förderung in der Schule der Regelform und der außerschulischen Beratung ausgeschöpft sind. Die jeweiligen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft derselben Schulstufe erfüllt werden.

§ 6
Förderschulen, Sonderunterricht

(1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht an Förderschulen endet

1. für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung erfüllen, nach zehn Schuljahren; eine Verkürzung ist möglich,
2. für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, im Bereich geistige Entwicklung nach zwölf Schuljahren, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet sind - ausgenommen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Schülerinnen und Schüler -, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht zweimal für jeweils ein Schuljahr, auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein weiteres Schuljahr verlängern. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Förderschule geistige Entwicklung verpflichtet sind, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen die Schulpflicht um bis zu zwei Schuljahre verlängern.

(3) Über die Dauer der Vollzeitschulpflicht der in Absatz 1 und 2 genannten Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der Regelform besuchen, entscheidet bei Ablauf der allgemeinen Vollzeitschulpflicht die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall; Absatz 1 ist zu berücksichtigen; geeignete Formen des verlängerten Schulbesuchs sind zu entwickeln.“

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kinder, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, können, wenn es die Durchführung der Schulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in geeigneten Anstalten oder Heimen oder in geeigneter Familienpflege untergebracht werden.“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Erkrankung, die nicht im Rahmen des Krankenhaus- und Hausunterrichts beschult werden können, und für Kinder und Jugendliche, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, die weder in einer Schule der Regelform noch in einer Förderschule dauerhaft beschult werden können, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Schule im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten das Ruhen der Schulpflicht anordnen. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen und ist in der Regel auf die Dauer eines Schuljahres zu befristen. Die Schulaufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers oder anderer Schülerinnen und Schüler dies erfordert. Sie unterrichtet das Jugendamt und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“

7. In § 19 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „in besonderen Fällen, insbesondere im Sinne des § 5 Absatz 3 und 4, § 6 und § 13“ ersetzt.

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Übergangsvorschrift

(1) § 5 Absatz 3 und 4 findet ab dem Schuljahr 2014/2015 auf die Grundschulen Anwendung.

(2) § 5 Absatz 3 und 4 ist im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen grundsätzlich erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich aufsteigend beginnend ab dem Schuljahr 2016/2017 in Klassenstufe 5 befinden.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz

Das Saarländische Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „einschließlich der Voraussetzungen und des Verfahrens betreffend die anlassbezogene Weitergabe von in der Kindertageseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten an die Grundschule“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 2 § 3a Absatz 1 Satz 4 und 5, Nummer 3 § 4 Absatz 2 und Nummer 4 § 4a Absatz 2 sowie Artikel 2 Nummer 3 am 1. August 2015 in Kraft.
- (3) Die Landesregierung prüft bis zum 31. Juli 2019 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Am 13. Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. 2008 II, S. 1420) verabschiedet. Der Bundestag hat am 28. Dezember 2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen (BT-Drs. 16/11197). Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne Einwendungen zugestimmt (BR-Drs. 760/08). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist daher in Deutschland geltendes Recht und verpflichtet die Bundesländer dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein progressives, inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Hierzu heißt es in Art. 24 Absatz 2:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“ Es sollen „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Die Konvention steht für einen konsequenten Wandel hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben (Inklusion).

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag, den sie zur Umsetzung der Inklusion im Grundschulbereich durch eine Vereinbarung vom 27. Mai 2013 ergänzt haben, die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zum Ziel gesetzt. Die nun vorgesehenen Gesetzesänderungen setzen auch die Berücksichtigung des Kindeswohls voraus, wie es in Artikel 7 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992, II, S. 990) gefordert wird und wie es auch der Bundestag von den Ländern in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erwartet (Beschluss des Bundestages vom 08.07.2011, BT-Drs. 17/4862 und 17/6155).

Inklusion im schulischen Bereich bedeutet, insoweit auch dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. Oktober 2011 über die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ folgend, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigten, ungehinderten, barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu den Angeboten des Bildungssystems, also des Unterrichts und der Erziehung in der Schule, der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens haben. Barrierefreiheit beschränkt sich hierbei nicht nur auf die Zugänglichkeit von Bauwerken, sondern bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Beeinträchtigung uneingeschränkt genutzt werden können.

Der Gesetzesentwurf zielt in seinen schulrechtlichen Teilen insbesondere auf die Umsetzung der Inklusion im Grundschulbereich ab, enthält aber auch erste grundsätzliche Regelungen zur künftigen Umsetzung des inklusiven Gedankens an den weiterführenden Schulen.

Alle öffentlichen Schulen der Regelform sollen inklusive Schulen werden. In der Übergangsvorschrift zur barrierefreien Schule wird diese Aussage präzisiert. Die Regelungen über die inklusive Schule sollen im Hinblick auf die einzelnen Schulformen zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Ab dem Schuljahr 2014/2015 finden die Regelungen zur inklusiven Schule zunächst nur auf die Grundschulen Anwendung. Ab dem Schuljahr 2016/2017 finden diese Regelungen auch auf die allgemein bildenden weiterführenden Schulen Anwendung. Die beruflichen Schulen werden ab dem Schuljahr 2018/2019 folgen.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden grundsätzlich alle Kinder an einer Schule der Regelform eingeschult und unterrichtet. Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung vorliegen, können jedoch weiterhin grundsätzlich wählen, ob ihre Kinder eine allgemeinbildende Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen sollen.

Zudem wird eine Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer von ein bis drei Jahren in der Grundschule eingeführt. Gleiches gilt für Förderschulen, die einen zielgleichen Bildungsgang anbieten. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit eröffnet, jahrgangsübergreifende Lerngruppen einzurichten.

Eine Versetzungsentscheidung in der Grundschule soll erstmals am Ende der Klassenstufe 3 erfolgen, in den Förderschulen – entsprechend der Regelung für die Gemeinschaftsschulen – erstmals am Ende der Klassenstufe 8.

Vor dem Hintergrund der Einführung der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer werden die derzeit noch bestehenden Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder nicht weitergeführt.

Weitere schulrechtliche Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Antrags- und Anerkennungsverfahrens betreffend des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung und der Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen an das inklusive Bildungssystem.

Insbesondere im Hinblick auf die sächlichen, räumlichen und baulichen Auswirkungen der Inklusion im schulischen Bereich wird eine enge Absprache mit den Schulträgern erfolgen.

Im Schulpflichtgesetz wird eine gesetzliche Grundlage zur anlassbezogenen Übermittlung von in Kindertageseinrichtungen vorhandenen personenbezogenen Daten des Kindes über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt an die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt bzw. die Schulleitung geschaffen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wird in das Saarländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie in die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz aufgenommen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Entfristung des Schulpflichtgesetzes.

Die Grund- und Förderschullehrkräfte sollen ebenso wie alle anderen Lehrkräfte, die erst später direkt betroffen sein werden, in den bevorstehenden Prozess eingebunden und adäquat auf die bevorstehenden Neuerungen vorbereitet werden. Gleichzeitig sollen auch die Erziehungsberechtigten frühzeitig über die Neuerungen informiert werden.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Schulordnungsgesetz)

1. zu Nr.1 (§ 1 SchoG)

In § 1 wird in die Überschrift und den Text der Grundgedanke der UN - Behindertenrechtskonvention aufgenommen und somit in der grundlegenden Norm des Schulordnungsgesetzes die Inklusion als Leitgedanke für den schulischen Bereich festgeschrieben.

2. zu Nr. 2 (§ 3a SchoG)

In ihrer Entwicklung unterscheiden sich Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung in ihren erworbenen Kompetenzen und in ihrer sozio-kulturellen und ökonomischen Herkunft deutlich. Insbesondere die Grundschule muss auf die Heterogenität der Kinder pädagogisch reagieren. Mit der Einführung einer Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer kann ein Kind in den Klassenstufen 1 und 2 zwischen einem und drei Schuljahre verbleiben. Jedes Kind erhält damit die für seine Entwicklung individuell notwendige Zeit und somit die bestmögliche individuelle Förderung. Grundsätzlich werden alle Kinder des Schulbezirks einer Grundschule in die Klassenstufe 1 aufgenommen.

In die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer sind sonderpädagogische Kompetenzen einzubinden. Förderschullehrkräfte, die ab dem Schuljahr 2014/2015 fest einer Schule zugeteilt werden, können die Lehrkräfte der Grundschulen vor Ort in ihrer Arbeit unterstützen und so zu einer optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Unterstützung benötigen, werden künftig von Beginn ihrer Schulzeit an sonderpädagogisch betreut und müssen nicht mehr wie bisher warten bis ihnen sonderpädagogische Unterstützung zuteil wird.

Das jetzt schon mögliche Überspringen einer Klassenstufe wird in der Schuleingangsphase durch die Entscheidung (Beschluss) der Klassenkonferenz über das einjährige Durchlaufen der Schuleingangsphase ersetzt. Das Wiederholen einer Klassenstufe in der Schuleingangsphase – entweder freiwillig oder nach einer Entscheidung der Klassenkonferenz – wird durch die Entscheidung des dreijährigen Durchlaufens der Schuleingangsphase ersetzt. Bei einer dreijährigen Verweildauer in der Schuleingangsphase wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Bereits heute gibt das Schulordnungsgesetz Grundschulen die Möglichkeit, aus organisatorischen und schulentwicklungsplanerischen Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen einzurichten (§ 9 Absatz 5 SchoG). Auch in der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen ist die Möglichkeit der zeitlich beschränkten Zulassung von jahrgangsübergreifendem Unterricht an Schulen vorgesehen, dies insbesondere im Hinblick auf strukturelle Gesichtspunkte.

Aus pädagogischer Sicht spricht insbesondere im Bereich der Grundschule vieles für eine Jahrgangsmischung. Sie kann den Schülerinnen und Schülern ein längeres Verweilen in der Lerngruppe ermöglichen. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Kontinuität und Stabilität, die wichtig für die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit und der individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sind. Der oft negative Effekt des „Sitzenbleibens“ wird vermindert.

Ebenfalls bereits heute erfolgt an den Gemeinschaftsschulen im Saarland eine Versetzungsentscheidung erstmals am Ende der Klassenstufe 8. Insbesondere im frühen Kindesalter sollten die Motivation zum Besuch der Schule und die Neugierde auf das Lernen gefördert werden. Kinder können, wenn sie ihre individuellen Lernfortschritte wahrnehmen, ein positives Selbstwertgefühl entwickeln. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der ergänzenden Vereinbarung der Regierungsparteien vom 27. Mai 2013 zur Umsetzung der Inklusion in der Grundschule findet eine Versetzungsentscheidung in der Grundschule erstmals am Ende der Klassenstufe 3 statt. Die Schülerinnen und Schüler steigen in den Klassenstufen 1 bis 3 ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens wird in der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland geregelt.

3. zu Nr. 3 (§ 4 SchoG)

Grundlagen inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung aller Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, dass alle öffentlichen saarländischen Schulen der Regelform inklusive Schulen werden, die allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich einen gleichberechtigten, ungehinderten und barrierefreien Zugang gewährleisten.

Durch das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz von 2003 sind auch die Schulträger gefordert, schrittweise bis spätestens zum 1. Januar 2014 bereits bestehende Bauten – worunter auch die öffentlichen Schulen fallen – soweit wie möglich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Damit soll eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit erreicht werden. Das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz definiert in § 3 Absatz 3 Barrierefreiheit dabei wie folgt:

“Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

§ 4 des Gesetzesentwurfs greift diese Regelung auf, knüpft insoweit an bereits bestehende gesetzliche Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit in der gesamten Gesellschaft bzw. dem öffentlichen Leben an und verankert den genannten Grundsatz zusätzlich im Schulordnungsgesetz.

Die Regelung in Satz 2 besagt weiter, dass bei der Umsetzung der mit der Inklusion einhergehenden baulichen, räumlichen und sächlichen Barrierefreiheit grundsätzlich nicht jedes Schulgebäude präventiv für alle in Betracht kommenden Förderschwerpunkte barrierefrei gestaltet werden muss. Pauschalisierte Lösungsansätze scheinen nicht geeignet, um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, da es letztendlich um die individuelle Förderung geht. Deshalb müssen im jeweiligen Einzelfall individuelle Lösungsansätze für jedes Kind gefunden werden, es sollen keine starren Lösungen vorgegeben werden. Hierzu sind zunächst die organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten vor Ort (beispielsweise Verlegung des Klassenraumes in das Erdgeschoss, Videoübertragung des Unterrichts, Einbau eines Treppenliftes, Einsatz einer FM Anlage) auszuschöpfen, bevor eine bauliche oder räumliche Maßnahme in Betracht gezogen wird. Eine entsprechende Beratung durch das Ministerium betreffend die Entwicklung solcher Lösungen vor Ort kann bei Bedarf erfolgen.

Sollte eine solche Lösung im Einzelfall nicht möglich sein und die insofern erforderliche bauliche, räumliche oder sächliche Lösung nicht zeitnah erreicht werden können, so kann in Ausnahmefällen eine Beschulung an einer im Hinblick auf die jeweiligen Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung barrierefreien Schule in zumutbarer Entfernung erfolgen. Hierbei ist der in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebene Grundsatz der wohnortnahen Beschulung als Maßstab heranzuziehen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird Gespräche mit den betroffenen Schulträgern führen, um die erforderlichen Umsetzungsschritte für die Barrierefreiheit an den saarländischen Schulen zu erarbeiten.

Aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2 mit Satz 3 wird deutlich, dass alle öffentlichen Schulen der Regelform (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufliche Schulen) – unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der jeweiligen Schulform – inklusive Schulen sind.

Des Weiteren wird in Absatz 2 die Rechtsgrundlage für eine „Inklusionsverordnung“ geschaffen, in welcher Einzelheiten zur inklusiven Förderung und Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung geregelt werden sollen. Dabei werden auch nähere Regelungen zur zeitlichen Abfolge und zur Umsetzung des Auslaufens der bisherigen Integrationsverordnung getroffen werden.

Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderungsbedarfs“ wird aufgegeben. An seine Stelle tritt der Begriff „Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung“ zum Erreichen der für den Einzelnen bestmöglichen schulischen Bildungsziele.

Im Rahmen des neuen Verfahrens wird nunmehr geprüft, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler, die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, welcher Art diese sind und durch welche Maßnahmen eine bestmögliche individuelle sonderpädagogische Unterstützung und Förderung insbesondere an einer Schule der Regelform erfolgen kann. Sonderpädagogische Unterstützungsangebote können bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eine spezifische Ausprägung in bestimmten Schwerpunkten haben. Zukünftig wird daher stärker als bisher zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten differenziert. Die Schwerpunkte können wie bisher in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören und Sprache, aber auch Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung liegen. Am Ende des Verfahrens soll in jedem Fall eine ausführliche Empfehlung zur Förderung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers stehen, die sich an den jeweiligen individuellen Voraussetzungen zur sonderpädagogischen Unterstützung orientiert. Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, des Förderplans sowie eine Beschreibung der Schwerpunkte werden in der Inklusionsverordnung geregelt bzw. vorgenommen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung anerkannt wurde, sollen wie bisher grundsätzlich wählen können, ob ihre Kinder entsprechend dem gesetzlichen Regelfall eine Schule der Regelform oder auf entsprechenden Antrag eine Förderschule besuchen sollen.

4. zu Nr. 4 (§§ 4a und 4b SchoG)

Auf gesetzlicher Ebene findet sich in § 4a nunmehr eine allgemeine Aussage zu Bestand, Gliederung und Aufgabe der Förderschulen.

Auf eine Aufzählung verschiedener Förderschwerpunkte wird verzichtet. Eine solche ist in nicht abschließender Form bereits in § 4 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs enthalten. Die Definitionen der einzelnen in Betracht kommenden Förderschwerpunkte werden von der Gesetzesebene auf die Verordnungsebene verlagert. Der Gedanke der Inklusion beinhaltet, dass alle Kinder individuelle Unterstützung benötigen. Daher sollen zukünftig neben den sonderpädagogisch begründeten Unterstützungen (in den verschiedenen Förderschwerpunkten) alle individuell benötigten Unterstützungen und Förderungen (z.B. bei Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, Hochbegabung) auf der gleichen normenhierarchischen Ebene nebeneinander stehen.

Die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (siehe § 3a Absatz 1 Satz 4 SchoG) wird durch die Regelung in Absatz 2 auch für einen an Förderschulen angebotenen zielgleichen Bildungsgang eingeführt. In diesem Zusammenhang wird den Förderschulen – parallel zu der Regelung im Grundschulbereich – die Möglichkeit eröffnet, jahrgangs- und klassenübergreifend zu unterrichten.

Eine Versetzungsentscheidung an Förderschulen findet analog der Versetzungsregelung an Gemeinschaftsschulen erstmals am Ende der Klassenstufe 8 statt (Absatz 3). Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland wird entsprechend geändert werden.

In Absatz 4 werden die verschiedenen Aufgaben der Förderschulen beschrieben. Förderschulen sollen Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung anerkannt wurde, eine allgemeine Bildung vermitteln und ihnen hierbei die jeweils bestmögliche Unterstützung zuteil werden lassen. Daneben soll die vorrangige Aufgabe der Förderschule eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen der Regelform sein, sofern dies im Einzelfall sinnvoll und möglich ist. Auch sollen die Förderschullehrkräfte vor Ort den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und diese beraten. Näheres zu der Ausgestaltung einzelner Aufgaben der Förderschulen wird ebenfalls auf Verordnungsebene geregelt.

Die Regelung zur Einrichtung von sonderpädagogischen Förderzentren, insbesondere auch als Beratungs- und Kompetenzzentren bleibt erhalten (Absatz 5).

Die Regelung zum Krankenhaus- und Hausunterricht bleibt unverändert bestehen. Auch die Regelung zur Möglichkeit der Erteilung von Sonderunterricht bleibt erhalten (Absatz 6). Sofern die Förderung einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule nicht möglich ist, kann Sonderunterricht erteilt werden. Mit der Bezeichnung „Förderung an einer Schule“ ist die Institution Schule (Schulen der Regelform, Förderschulen) gemeint, nicht das jeweilige Schulgebäude.

Angesichts der Einführung der flexiblen Schuleingangsphase (siehe § 3a Absatz 1 Satz 4 SchoG) werden die bestehenden Schulkindergärten für schulpflichtige Kinder an Grund- und Förderschulen nicht weitergeführt. Die individuelle Förderung der Kinder erfolgt zukünftig im Rahmen der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer. Die Möglichkeit der Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch aus medizinischer Indikation besteht weiterhin.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Aufgrund der Entwicklung der Belegzahlen bei den den Förderschulen angegliederten Heimen erscheint eine Aufrechterhaltung dieser Regelung nicht zielführend. Im Schuljahr 2013/2014 sind keine Schülerinnen und Schüler in einer solchen Einrichtung untergebracht. Eine Heimunterbringung in anderen (benachbarten) Bundesländern ist weiterhin möglich (§ 7 Schulpflichtgesetz).

Die Regelung in § 4b zu den Sprachfördermaßnahmen entspricht inhaltlich unverändert der bisher in § 4 Absatz 9 enthaltenen. Die Verschiebung in einen eigenständigen Paragraphen erfolgte aus gesetzessystematischen Erwägungen, da kein inhaltlicher Zusammenhang mit den sonstigen in § 4a enthaltenen Regelungen besteht.

5. zu Nr. 5 (§ 5a SchoG)

Die Regelung in § 5a entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelungen. Die vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

6. zu Nr. 6 (§ 30 SchoG)

Die Möglichkeit des Besuchs einer Schule der Regelform wird ergänzend zu der Unterrichtung an einer Förderschule oder des Besuchs von Sonderunterricht aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass das Ziel der inklusiven Unterrichtung – auch von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung vorliegen – an einer Schule der Regelform vorrangig ist. Sofern möglich soll diese Option vor den anderen aufgeführten zum Tragen kommen.

7. zu Nr. 7 (§ 31 SchoG)

Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zum Bildungsweg des Kindes umfasst insbesondere auch die Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler, bei der beziehungsweise dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besucht. Durch die Umkehr des bisher bestehenden Systems dahingehend, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler an einer Schule der Regelform eingeschult bzw. unterrichtet werden, kann nicht mehr von einer generellen Pflicht zum Besuch einer Förderschule gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund wurde der bisherige Satz 4 aufgehoben. Insbesondere für den Fall, dass eine Beschulung an einer Schule der Regelform nicht möglich sein sollte, besteht jedoch weiterhin eine Pflicht zum Besuch des im Schulpflichtgesetz genannten Unterrichts.

8. zu Nr. 8 (§ 43 SchoG)

§ 43 enthält eine Aufzählung der gesetzlichen Regelungen, die die Möglichkeit jahrgangsübergreifenden Unterrichts eröffnen. Insofern wird nunmehr auch auf die Regelungen betreffend die Möglichkeit der jahrgangs- und klassenübergreifenden Unterrichtung in den Schuleingangsphasen der Grundschulen (§ 3a Absatz 1 Satz 5) und Förderschulen (§ 4a Absatz 2 Satz 2) verwiesen.

9. zu Nr. 9 (§ 45 SchoG)

In Absatz 3 Nr. 3 erfolgt eine Folgeänderung zu Nr. 5. Die Pflicht zum Besuch eines Schulkindergartens für schulpflichtige Kinder entfällt.

10. zu Nr. 10 (§ 63a SchoG)

Die Vorschrift enthält den grundlegenden „Fahrplan“ für die Umsetzung der Inklusion im Saarland. Durch die Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 wird geregelt, dass die Vorschriften über die inklusive Schule im Hinblick auf die einzelnen Schulformen zeitlich gestaffelt in Kraft treten werden. Ab dem Schuljahr 2014/2015 finden die Regelungen zur inklusiven Schule zunächst nur auf die Grundschule Anwendung. Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden diese Regelungen auch auf die allgemein bildenden weiterführenden Schulen Anwendung finden. Ab dem Schuljahr 2018/2019 sollen die Regelungen dann auch auf die beruflichen Schulen angewendet werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung findet weiterhin § 4 Absatz 1 alte Fassung und die auf dieser Grundlage ergangene Integrationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden die Regelung des § 4 Absatz 2 und die auf dieser Grundlage ergangene Rechtsverordnung auch auf die allgemein bildenden weiterführenden Schulen aufsteigend beginnend mit Klassenstufe 5 Anwendung finden. Ab dem Schuljahr 2018/2019 sollen diese dann auch auf die beruflichen Schulen aufsteigend beginnend mit den Eingangsklassen der beruflichen Schulen Anwendung finden. Bis zum vollständigen Aufwachsen sollen § 4 Absatz 1 alte Fassung und die auf dessen Grundlage ergangene Integrationsverordnung für die von der neuen Rechtsverordnung jeweils noch nicht erfassten Klassenstufen Anwendung finden.

II. Zu Artikel 2 (Schulpflichtgesetz)

1. zu Nr. 1 (§ 2 Schulpflichtgesetz)

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sollen künftig unabhängig von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten die in der Kindertageseinrichtung vorhandenen personenbezogenen Daten des Kindes über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt sowohl an die Amtsärztin/Schulärztin oder den Amtsarzt/Schularzt als auch an die aufnehmende Schule übermittelt werden können. Diese Übermittlung soll nicht generell, sondern nur in den Fällen erfolgen, in denen die Heranziehung der Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt im Einzelfall für die Erziehung und Förderung des Kindes notwendig erscheint. Ob und wann dies der Fall ist, entscheidet im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Schulleitung. Der Rückgriff auf die Daten dient der frühest- und bestmöglichen schulischen Förderung eines Kindes. Durch die frühzeitige Information kann sich die Schule bereits vor der Einschulung des Kindes auf dessen individuelle Unterstützung einstellen und dessen oftmals (z.B. AFI, Frühförderung) bereits in der Kindertageseinrichtung begonnene Förderung nahtlos fortsetzen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass auf bereits in der Kindertageseinrichtung gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen aufgebaut werden und dadurch zu Schulbeginn wertvolle Zeit zur optimalen Förderung des Kindes genutzt werden kann. Der Übergang Kindergarten-Schule wird dadurch erleichtert.

Sollten sich erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens Anhaltspunkte ergeben, die ein Zurückgreifen auf diese Daten als erforderlich erscheinen lassen, soll deren Heranziehung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres zulässig sein. Kindertageseinrichtungen halten Daten nur solange vor, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dieser Zeitraum wird regelmäßig ein halbes Jahr nach Verlassen der Kindertageseinrichtung beendet sein.

Eine korrespondierende Regelung im Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (SKBBG) ist in diesem Gesetzesentwurf unter Artikel 3 Nummer 1 vorgesehen.

2. zu Nr. 2 (§ 3 Schulpflichtgesetz)

In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 wurden redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung des Schulordnungsgesetzes vorgenommen.

In Satz 2 Halbsatz 2, in welchem geregelt ist, dass die Schulleitung sich bei ihrer Entscheidung über Art und Umfang der besonderen Fördermaßnahmen auf Erkenntnisse der Schul- oder Amtsärztin oder des Schul- oder Amtsarztes und der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen stützen soll, wurde nunmehr ergänzend das zuständige Förderzentrum in die Regelung aufgenommen. Hierdurch soll die Einbindung von sonderpädagogischer Kompetenz in den Grundschulen betont werden.

3. zu Nr. 3 (§ 4 Schulpflichtgesetz)

Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die flexible Verweildauer in drei Schuljahren, so soll dieses dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden. Diese Regelung löst die bisherige Regelung ab, wonach der Besuch des Schulkinder Gartens nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird. Mit der Einführung der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer werden die bestehenden Schulkinder gärten aufgelöst. Die Funktion der Schulkinder gärten wird durch die Einführung der flexiblen Verweildauer ersetzt. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die flexible Verweildauer in einem Schuljahr, so greift hinsichtlich der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht – wie beim Überspringen einer Klassenstufe auch – § 4 Absatz 1 des Schulpflichtgesetzes (Dauer der allgemeinen Vollzeitschulpflicht), wonach die allgemeine Vollzeitschulpflicht spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 endet. Beendet eine Schülerin oder ein Schüler die Klassenstufe 9 bereits nach weniger als neun Schuljahren erfolgreich, so endet die allgemeine Vollzeitschulpflicht zu diesem Zeitpunkt.

4. zu Nr. 4 (§§ 5 und 6 Schulpflichtgesetz)

§ 5 Schulpflichtgesetz

Die bisherigen Absätze 1, 5 und 6 wurden nicht inhaltlich, sondern nur in ihrer Reihenfolge geändert.

Absatz 2 wurde dahingehend geändert, dass die allgemeine Vollzeitschulpflicht nach dem Besuch der Grundschule – neben dem Besuch einer Gemeinschaftsschule – auch durch den Besuch einer öffentlichen Schule mit gymnasialem Bildungsgang erfüllt werden kann. Von dieser Beschreibung umfasst sind sowohl die Gymnasien als auch das Schengen-Lyzeum in Perl.

Absatz 3 greift die bisherige Regelung des § 6 Absätze 1 und 2 auf und verdeutlicht das Primat des Besuchs der Regelschule. Er stellt klar, dass alle Schülerinnen und Schüler, auch solche, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung anerkannt wurde, grundsätzlich eine Schule der Regelform besuchen sollen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung anerkannt wurde, gegebenenfalls auch bereits zu Beginn der Klassenstufe 1 – eine entsprechende Förderschule besuchen. Erfolgt keine Unterrichtung an einer Schule der Regelform, so hat die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine allgemeine Vollzeitschulpflicht an einer Förderschule oder durch geeigneten Sonderunterricht zu erfüllen.

Nach Absatz 4 setzt der Besuch einer Förderschule die Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Erziehungsberechtigten und die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung voraus. In Ausnahmefällen soll der Besuch einer Förderschule auch unabhängig von dem genannten Antrag möglich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kindeswohl, der Schutz der geistigen und körperlichen Gesundheit der Schülerin oder des Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen und Schüler dies erfordern. Entscheidungen hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde. Eine solche Entscheidung darf nicht schematisch erfolgen, sondern muss im Einzelfall die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, das grundsätzliche Wahlrecht der Erziehungsberechtigten und pädagogische Vorgaben einbeziehen. Vor einer solchen Entscheidung müssen die Möglichkeiten der Förderung in einer Schule der Regelform und der außerschulischen Beratung (z.B. Jugendamt, sozialpädagogische, psychologische Beratung) ausgeschöpft sein.

Der bisherige Absatz 3 wurde gestrichen, da diese Regelung im bestehenden Schulsystem keinerlei Anwendungsbereich mehr hat. Die mit ihr laut Gesetzesbegründung des Schulpflichtgesetzes aus dem Jahre 1966 verfolgten Ziele sind entfallen.¹

§ 6 Schulpflichtgesetz

Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 1 und 2 wurde aus gesetzessystematischen Gründen in § 5 Absatz 3 des Schulpflichtgesetzes verschoben und im Hinblick auf die Einführung der inklusiven Schule angepasst.

Der neue Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3. Nummer 1 wurde zum einen um die Schülerinnen und Schüler ergänzt, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung in dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung anerkannt wurde. Zum anderen sind künftig alle Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen einer sonderpädagogischen Unterstützung in dem Förderschwerpunkt Hören anerkannt wurde, erfasst, also nicht nur die Gehörlosen, sondern auch die Schwerhörigen. Die allgemeine Vollzeitschulpflicht, die an Förderschulen regelmäßig nach 10 Schuljahren endet, kann in Zukunft fallbezogen verkürzt werden. Dies lässt den Schulen die Möglichkeit, individuell auf die Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler einzugehen und bei vorzeitigem Erreichen der Lernziele die allgemeine Vollzeitschulpflicht durch Beschluss der Klassenkonferenz (wie an Schulen der Regelform auch) bereits am Ende der Klassenstufe 9 enden zu lassen.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 4 und 5.

¹ „Absatz 3 entspricht dem derzeitigen § 5 Absatz 2*. Wie bisher wird eine Genehmigung zu anderweitigem Unterricht oder zu anderweitiger Unterweisung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden können, so insbesondere dann, wenn Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen oder wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Veranlagung des Schulpflichtigen für seine eigene Entwicklung oder für seine Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde.“ (Gesetzesbegründung Schulpflichtgesetz aus dem Jahre 1966)

* gemeint ist § 5 des Reichsschulpflichtgesetzes

5. zu Nr. 5 (§ 7 Schulpflichtgesetz)

Der Regelungsgehalt der bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 wurde zusammengefasst und die Begrifflichkeiten wurden im Hinblick auf die Einführung der inklusiven Schule angepasst.

6. zu Nr. 6 (§ 13 Schulpflichtgesetz)

Die Regelung zum Ruhen der Schulpflicht in besonderen Fällen wurde im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet. Insbesondere wurde das Elternrecht dahingehend gestärkt, dass die Schulaufsichtsbehörde im Falle der antragslosen Umschulung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Förderschule ihre Entscheidung im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten trifft und nicht wie bisher nur nach deren Anhörung. Die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht ist in der Regel auf die Dauer eines Schuljahres zu befristen. Hierdurch wird, ohne eine einzelfallbezogene Entscheidung (Verzicht auf Befristung z.B. bei schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schüler, Krankheiten mit progressivem Verlauf) auszuschließen, ein flexibles Reagieren auf den Gesundheitszustand ermöglicht. Neu ist auch die ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass die Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die getroffene Entscheidung informiert.

7. zu Nr. 7 (§ 19 Schulpflichtgesetz)

Die Ermächtigung in § 19 Absatz 1 Nummer 3 nimmt nunmehr auch Bezug auf die §§ 5 Absatz 3 und 4, § 6 und § 13 Schulpflichtgesetz und ermöglicht so weitergehende Regelungen zu den jeweiligen Themenkomplexen auf Verordnungsebene.

8. zu Nr.8 (§ 19a Schulpflichtgesetz)

Die Übergangsvorschrift des § 19a SchoG regelt das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten des § 5 Absatz 3 und 4.

9. zu Nr.9 (§ 20 Schulpflichtgesetz)

Die Regelung des Außerkrafttretens im Schulpflichtgesetz wird gestrichen.

III. Zu Artikel 3 (Saarländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (SKBBG))**1. zu Nr. 1 (§ 9 SKBBG)**

Der Katalog der Ermächtigungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird dahingehend erweitert, dass die Landesregierung auf Verordnungsebene die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die anlassbezogene Weitergabe von in der Kindertageseinrichtung vorhandenen personenbezogenen Daten an die Schule regeln kann. Hierdurch wird die Grundlage für die Aufnahme einer dem neuen § 2 Absatz 3 Schulpflichtgesetz korrespondierenden Regelung in die Ausführungsverordnung zum Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geschaffen. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der Datenschutzbeauftragten des Saarlandes besprochen.

2. zu Nr. 2 (§ 10 SKBBG)

Die Regelung zum Außerkrafttreten des Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird gestrichen.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Evaluation)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2014.

Absatz 2 regelt, dass abweichend von Absatz 1 einzelne Vorschriften zeitlich später, zum 1. August 2015 in Kraft treten. Dies betrifft § 3a Absatz 1 Satz 4 und 5 SchoG, § 4 Absatz 2 SchoG, § 4a Absatz 2 SchoG sowie § 4 Absatz 3 Schulpflichtgesetz.

In Absatz 3 wird eine Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes festgeschrieben. Es wird zwar davon ausgegangen, dass diese nicht erheblich sind. Eine Überprüfung dieser Annahme soll aber bis 2019 erfolgen. Dabei sind für die Schulträger die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. In diese Überprüfung sind die gesamten zusätzlichen Kosten, die ihre Ursache in der Wahrnehmung der Möglichkeit einer inklusiven Beschulung haben, einzubeziehen. Hierzu gehören neben den Aufwendungen für die Schulträger im Hinblick auf z. B. bauliche und räumliche Ausstattungen auch die finanziellen Auswirkungen für die Schülerbeförderung sowie die finanziellen Auswirkungen für die Sozialhilfeträger im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach SGB XII (z. B. für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer).